



**VON GRAFFENRIED**  
TREUHAND

# MWST-INFO 2014/03

AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND  
ZUR MEHRWERTSTEUER

---

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>DIE EINSCHÄTZUNGSMITTEILUNG IST KEINE VERFÜGUNG</b>	<b>SEITE 1</b>
<b>„ZOLL-FLASH“: VEREINFACHUNG DER WARENEINFUHR IM REISEVERKEHR</b>	<b>SEITE 2</b>
<b>DER AKTUELLE GERICHTSENTSCHEID</b>	<b>SEITE 3</b>
<b>MWST-BROSCHÜRE (NEUAUFLAGE 2014)</b>	<b>SEITE 3</b>
<b>SEMINAR- UND KURSANGEBOTE</b>	<b>SEITE 4</b>
<b>AUS DER PRAXIS</b>	<b>SEITE 4</b>

---

## DIE EINSCHÄTZUNGSMITTEILUNG IST KEINE VERFÜGUNG

**Das Bundesgericht in Lausanne hat kürzlich ein wichtiges Urteil in Sachen Mehrwertsteuer gefällt. Dabei ging es nicht um eine materielle Frage, sondern darum, ob die Einschätzungsmitteilung eine Verfügung ist oder nicht.**

Seit dem Inkrafttreten des revidierten Mehrwertsteuergesetzes am 1. Januar 2010 hat die Eidg. Steuerverwaltung (ESTV) jede Kontrolle mit einem als Einschätzungsmitteilung/Verfügung bezeichneten Dokument abgeschlossen. Damit wurde beim Abschluss jeder Kontrolle systematisch ein formelles Steuerjustizverfahren eröffnet. Für informelle Gespräche mit der ESTV blieb, wenn überhaupt, nur sehr wenig Zeit.

Mit dem erwähnten Urteil hat nun das Bundesgericht befunden, dass die ESTV nicht berechtigt ist, die Einschätzungsmitteilungen, mit denen Sie eine Kontrolle abschliesst, systematisch als Verfügung auszustellen. Nach Bundesgericht soll mit der Einschätzungsmitteilung dem Steuerpflichtigen das Resultat der Kontrolle mitgeteilt und erklärt werden. Die steuerpflichtige Person soll sich nach entsprechender Prüfung entscheiden, ob sie das Resultat akzeptieren oder ob sie es in einem Steu-

erjustizverfahren überprüfen lassen will. Natürlich stehe es der steuerpflichtigen Person auch frei, in informellen Verhandlungen mit der ESTV eine Lösung zu suchen. Das Urteil des Bundesgerichts bringt für die Steuerpflichtigen, die in Zukunft kontrolliert werden, sicherlich eine Entlastung. Sie müssen nicht mehr innert 30 Tagen entscheiden, ob sie eine formelle schriftliche Einsprache erheben wollen. Aber gleichwohl ist es ratsam, sich bei Bedarf frühzeitig kompetente Hilfe beizuziehen, um zu prüfen, ob eine anfechtbare Verfügung verlangt werden soll, damit das Kontrollergebnis durch ein Gericht überprüft werden kann.

Für die vergangenen vier Jahre bedeutet das Urteil des Bundesgerichts nicht, dass sämtliche bisherigen Einschätzungsmitteilungen/Verfügungen nicht mehr gültig sind. Diese bestehen weiterhin, können aber unter Umständen noch angefochten werden. Hat ein Steuerpflichtiger bisher auf eine Anfechtung verzichtet, weil er davon ausgegangen ist, eine solche sei aufgrund der verpassten Frist chancenlos, sollte er die Erfolgchancen erneut prüfen lassen.

Die Zusammenfassung des Gerichtsurteils finden Sie nachfolgend auf Seite 3.

### Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3000 **Bern** 7  
Telefon 031 320 56 11  
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**  
Telefon 044 273 55 55  
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch  
www.graffenried.ch



## „ZOLL-FLASH“: VEREINFACHUNG DER WARENEINFUHR IM REISEVERKEHR

Am 1.7.2014, also noch vor den Sommerferien, treten neue Bestimmungen für die Einfuhr von Privatwaren im Reiseverkehr in Kraft. Ziel der Neuregelung ist es, eine Vereinfachung bzw. Beschleunigung der Veranlagung herbeizuführen. Auch wenn dieses Ziel erreicht werden dürfte, führen die Vereinfachungen in einzelnen Bereichen auch zu einer Verschärfung. Nachstehend einige, häufig vorkommende, praktische Beispiele. Der Beitrag erhebt indessen keinen Anspruch auf Vollständigkeit<sup>1</sup>.

Können Sie die beiden folgenden Fragen verneinen, werden bei der Einreise in die Schweiz **keine** Abgaben fällig:

1. Übersteigt der Gesamtwert der Waren die **Wertfreigrenze** von 300 Franken?

2. Werden die definierten **Freimengen** überschritten? Die **erste** Frage hat einen **mehrwertsteuerlichen**, die **zweite** einen **zollrechtlichen** Hintergrund. Die zollrechtlichen Freimengen finden ihre Grundlage im Agrarschutz (z.B. Fleisch, Milch, Butter) oder in der Gesundheitspolitik (z.B. Wein, Spirituosen, Tabak). Die gesundheitspolitisch begründeten Freimengen werden zudem nur Personen, die mindestens 17 Jahre alt sind, gewährt. Die wichtigsten Freimengen sind:

	<u>Bisher</u>	<u>ab 1.7.2014</u>
Zigaretten	200 Stk.	250 Stk.
Alkoholische Getränke	bis 15% Vol.: 2 l über 15% Vol.: 1 l	bis 18% Vol.: 5 l über 18% Vol.: 1 l
Fleisch	0.5 kg Frischfleisch und 3.5 kg Fleischwaren	1.0 kg

### Beispiel A

Herr Hofer reist nach seinen Ferien wieder in die Schweiz ein. Er hat eine Flasche edlen Whisky à 0.75 l im Wert von CHF 140.- sowie eine Stange Zigaretten im Wert von CHF 120.- dabei. Ausserdem führt er einen Ziergegenstand im Wert von CHF 280.- mit.

<u>Bisher</u>	<u>ab 1.7.2014</u>
Herr Hofer hat keine Abgaben zu entrichten. Die Freimengen für Zigaretten und Spirituosen sind eingehalten. Auch die Wertfreigrenze von CHF 300.-, für die Zigaretten und Spirituosen nicht mit zu berücksichtigen sind, ist eingehalten.	Herr Hofer muss die Einfuhrsteuer auf einer Bemessungsgrundlage von CHF 540.- entrichten (neu werden alkoholische Getränke und Tabakfabrikate für die Berechnung der Wertfreigrenze berücksichtigt).

### Beispiel B

Frau Ineichen reist nach ihren Ferien in Frankreich wieder in die Schweiz ein. Sie hat 3 kg Würste für CHF 45.-

und eine exklusive Ledertasche im Wert von CHF 280.- mit dabei.

<u>Bisher</u>	<u>ab 1.7.2014</u>
Frau Ineichen hat keine Abgaben zu entrichten. Die Freimenge für Fleischwaren ist eingehalten. Auch die Wertfreigrenze von CHF 300.-, für die Fleischwaren nicht mit zu berücksichtigen sind, ist eingehalten.	Frau Ineichen muss keine Einfuhrsteuer entrichten (die Würste werden für die Berechnung der Wertfreigrenze nicht berücksichtigt). Indessen überschreitet Frau Ineichen die Freimenge für Fleisch. Für die Mehrmenge ist ein Zoll von CHF 17.-/je kg geschuldet. Frau Ineichen muss also CHF 34.- an Zollabgaben entrichten.

### Beispiel C

Ehepaar Kneubühl reist nach den Ferien in Portugal wieder in die Schweiz ein. Frau Kneubühl führt eine Stange Zigaretten (à 200 Stk.) im Wert von CHF 125.- und Herr Kneubühl 3 Flaschen Süsswein (16% Vol.) à je 0.7 l mit (Wert: CHF 42.-). Frau Kneubühl hat zudem eine Porzellanvase im Wert von CHF 450.- dabei. Herr Kneubühl hat sich eine Jacke für CHF 180.- gekauft.

<u>Bisher</u>	<u>ab 1.7.2014</u>
<i>Frau Kneubühl:</i> Die Wertfreigrenze von CHF 300.- ist überschritten (wobei die Zigaretten nicht mit zu berücksichtigen sind). Frau Kneubühl schuldet die Einfuhrsteuer auf CHF 450.-.	<i>Frau Kneubühl:</i> Die Wertfreigrenze von CHF 300.- ist überschritten (wobei die Zigaretten mit zu berücksichtigen sind). Frau Kneubühl schuldet die Einfuhrsteuer auf CHF 575.-.
<i>Herr Kneubühl:</i> Die Wertfreigrenze von CHF 300.- ist eingehalten (wobei der Süsswein nicht zu berücksichtigen ist). Herr Kneubühl überschreitet aber die Freimenge beim Süsswein und muss auf der Mehrmenge von 1.1 l CHF 3.85 Zoll und die Einfuhrsteuer auf dem anteiligen Wert von CHF 22.- entrichten.	<i>Herr Kneubühl:</i> Die Wertfreigrenze von CHF 300.- ist eingehalten (wobei der Süsswein mit zu berücksichtigen ist). Auch die Freimenge beim Süsswein (5 l) ist eingehalten. Herr Kneubühl schuldet keine Abgaben.

Die dargestellten Beispiele mögen den Eindruck erwecken, dass die Neuerungen hauptsächlich zu Verschärfungen führen. Dies täuscht. Eine deutliche Lockerung erfolgt bei den **zollrechtlichen Freimengen** (Anhebung der Alkoholgehaltsgrenze von 15 Vol.% auf 18 Vol.%, Anhebung der Freimenge von 2 auf 5 Liter für Weine, Erhöhung der Freimengen für Tabak, Wegfall der mengenmässigen Beschränkungen für Agrarprodukte wie z.B. Milchprodukte, Eier, Gemüse und Obst), was gerade die Veranlagung im grenzüberschreitenden Einkaufstourismus deutlich erleichtert.

<sup>1</sup> weitere Informationen sind auf der Homepage der EZV ([www.ezv.admin.ch](http://www.ezv.admin.ch)) erhältlich

### Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3000 Bern 7  
Telefon 031 320 56 11  
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich  
Telefon 044 273 55 55  
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch  
www.graffenried.ch

## DER AKTUELLE GERICHTSENTSCHEID

### Einschätzungsmitteilung ist keine Verfügung.

Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 21. März 2014 (2C\_805/2013)

#### Sachverhalt

A. betreibt ein Pub. Im Frühjahr 2011 führte die ESTV eine Kontrolle durch und schloss diese mit zwei Einschätzungsmitteilungen (eine für die Steuerperioden 2006 bis 2009 und eine für die Steuerperiode 2010) vom 21. November 2011 ab. Gegen die Einschätzungsmitteilung (EM) betreffend die Steuerperioden 2006 und 2009 erhob A. mit Schreiben vom 15. Dezember 2011 Einsprache. Mit Mail vom 17. Januar 2012 dehnte A. seine Einsprache auf die zweite EM betreffend die Steuerperiode 2010 aus. Die ESTV weist die Einsprache betreffend die Steuerperioden 2006 bis 2009 ab und auf die Einsprache betreffend die Steuerperiode 2010 tritt sie wegen Verspätung nicht ein. Das Bundesverwaltungsgericht trennt das Beschwerdeverfahren auf und hält im Verfahren zur Steuerperiode 2010 fest, dass die ESTV die EM nicht systematisch als Verfügung ausgestalten darf. Die ESTV zieht den Fall ans Bundesgericht weiter.

#### Die Erwägungen des Gerichts

Mit Hinweisen auf die Entstehung der entsprechenden Gesetzesbestimmung (Art. 43 Abs. 1 Bst. b MWSTG) hält das Bundesgericht fest, dass die Einschätzungsmitteilung und die Verfügung zwei unterschiedliche Dokumente sind. Die Einschätzungsmitteilung ist nicht per se eine Verfügung, sondern mit diesem Dokument soll das Resultat der Kontrolle verbindlich festgehalten werden. Die ESTV ist zwar ermächtigt, von Amtes wegen Verfügungen zu erlassen, aber Voraussetzung dafür sei, dass z.B. der Bestand und Umfang der Steuerforderung strittig ist. Die Statistik zeigt jedoch, dass in über 90% der Kontrollen kein Rechtsmittel ergriffen und das Resultat der Kontrolle akzeptiert wird.

Im System der Selbstveranlagung wird dem Steuerpflichtigen die volle Verantwortung für die korrekte und vollständige Deklaration der Steuer und der Vorsteuern übertragen, obwohl die steuerpflichtige Person in den seltensten Fällen über fundierte Mehrwertsteuerkenntnisse verfügt. Es liegt deshalb auf der Hand, dass bei der Steuerdeklaration Fehler oder Ungenauigkeiten vorkommen. Die Steuerverwaltung kann deshalb, solange

konkrete Hinweise fehlen, aus diesen Unzulänglichkeiten in der Mehrwertsteuerdeklaration nicht auf eine Absicht des Steuerpflichtigen schliessen, Steuern zu hinterziehen. Die EM, welche dem Steuerpflichtigen möglichst kurz nach Abschluss der Kontrolle auszuhändigen ist, trägt dem systembedingten Fehlerpotential bei der Selbstveranlagung Rechnung. Die EM ist gerade eine Möglichkeit zu vermeiden, dass in jedem Fall eine Verfügung erlassen werden muss. Vielmehr eröffnet die EM die Möglichkeit, dass die steuerpflichtige Person mit der ESTV in einen informellen Dialog tritt und gewisse Punkte oder Missverständnisse klären kann. Erst wenn dieser informelle Dialog scheitert (oder von vornherein als aussichtslos erscheint) soll die ESTV eine Verfügung erlassen. Das Bundesgericht weist die Beschwerde der ESTV ab.

#### Fazit

Die Einschätzungsmitteilungen, mit denen die ESTV eine Kontrolle abschliesst, werden in Zukunft nicht mehr systematisch als Verfügung ausgestellt. Dies befreit den betroffenen Steuerpflichtigen aber nicht davon, das Ergebnis der Kontrolle umgehend zu prüfen und sich Gedanken zu machen, ob er das Resultat akzeptieren will oder nicht. Die ESTV wird mit der EM eine Zahlungsfrist (in der Regel 30 Tage) für die Begleichung der festgestellten Differenzen einräumen. Reagiert die steuerpflichtige Person innert dieser Zahlungsfrist nicht, so wird das Steuerjustizverfahren eingeleitet.

Das Urteil des Bundesgerichts führt aber dazu, dass die steuerpflichtige Person nun nach der Kontrolle die Ergebnisse prüfen und mit der Steuerverwaltung gegebenenfalls auch eine Lösung ausserhalb eines Steuerjustizverfahrens suchen kann. Erst wenn dies nicht möglich ist, müsste sich die steuerpflichtige Person entscheiden, ob er das Resultat akzeptiert und bezahlt oder ob er den Rechtsweg beschreiten will.

Die bisher ergangenen Einschätzungsmitteilungen/Verfügungen sind gemäss den Urteilen von Bundesverwaltungsgericht und Bundesgericht nicht nichtig, sondern nur anfechtbar, d.h. sie bleiben grundsätzlich bestehen. Wurde aber bisher auf eine Anfechtung der EM verzichtet, weil insbesondere die Einsprachefrist von 30 Tagen nicht eingehalten wurde, ist im Einzelfall zu prüfen, ob nun eine nachträgliche Erhebung einer Einsprache noch möglich und sinnvoll ist.

## MWST-BROSCHÜRE (NEUAUFLAGE 2014)

Bestellen Sie **kostenlos** unsere bewährte und aktualisierte Gesetzesbroschüre (Stand 1. Januar 2014) im handlichen A5-Format. Abgedruckt sind das Mehrwertsteuergesetz und die Mehrwertsteuerverordnung sowie verschiedene weitere Verordnungen.

Erschlossen werden diese Texte mit einem detaillierten Inhaltsverzeichnis und einem ebenfalls überarbeiteten, ausführlichen Stichwortverzeichnis.

Bestellen Sie diese Broschüre einfach auf unserer Homepage:

[www.graffenried.ch/Treuhand/MWST-Broschüre](http://www.graffenried.ch/Treuhand/MWST-Broschüre)

#### Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3000 Bern 7  
Telefon 031 320 56 11  
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich  
Telefon 044 273 55 55  
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch  
www.graffenried.ch

## SEMINAR- UND KURSANGEBOTE

### Grundlagen- und Vertiefungsseminare 2014

Viele der heute angebotenen Mehrwertsteuerseminare zielen darauf ab, den Teilnehmern in einem bestimmten Bereich vertiefte Kenntnisse zu vermitteln. Sie bauen darauf auf, dass die Grundlagen der Mehrwertsteuer bekannt sind. Seminare zu grundlegenden Themen sind selten. Wir bieten Ihnen sowohl Grundlagen- als auch Vertiefungsseminare:

#### Grundkurs (in 5 Halbtages-Modulen)

Dieses Seminar war im Frühjahr ausgebucht. Wir starten deshalb eine Wiederholung **ab dem 29. Oktober 2014**.

#### Ort der Leistung (Halbtagesseminar)

Dieses grundlegende Thema spielt in vielen Mehrwertsteuerfragen eine zentrale Rolle. In unserem Vertiefungsseminar am **Mittwoch, 27. August 2014 (Vormittag)** gehen wir spezifisch darauf ein.

#### Bau und Immobilien (Halbtagesseminar)

In unserem Vertiefungsseminar am **Mittwoch, 27. August 2014 (Nachmittag)** erfahren Sie die neusten Entwicklungen im Bereich Immobilien und Mehrwertsteuer.

#### Aktuelles aus dem Steuerrecht (Halbtagesseminar)

Am **Dienstag, 18. November 2014 (Vormittag)** legen wir den Fokus auf **direkte Steuern** und präsentieren Ihnen Aktualitäten praxisnah anhand von Fallbeispielen.

#### Praxisentwicklung und Neuerungen 2014

Dieses traditionelle Mehrwertsteuerseminar findet am **Dienstag, 9. Dezember 2014** in Bern und am **Mittwoch, 10. Dezember 2014** in Zürich statt.

Zusätzliche Informationen zu den Seminaren finden Sie unter folgendem Link:

[www.graffenried.ch/Treuhand/MWST-Seminare](http://www.graffenried.ch/Treuhand/MWST-Seminare).

## AUS DER PRAXIS

**Mietverträge für Geschäftsräume werden oftmals für eine Mietdauer von mehreren Jahren abgeschlossen. Muss aus welchen Gründen auch immer das Mietverhältnis vorzeitig aufgelöst werden, wird der Vertragspartner der vorzeitigen Vertragsauflösung nur zustimmen, wenn die Partei, die den Vertrag auflösen will, eine entsprechende Zahlung leistet. Oft ist den Parteien nicht klar, wie sie diese Zahlung mehrwertsteuerlich zu behandeln haben.**

#### Sachverhalt

Die steuerpflichtige Immo AG mit Sitz in Zug vermietet ein Ladenlokal an bester Geschäftslage an den 62-jährigen Jakob Boxler, der in dritter Generation ein Fachgeschäft für Lederwaren führt. Das Mietverhältnis wurde 1972 für die feste Dauer von fünf Jahren abgeschlossen und verlängert sich jeweils um fünf Jahre. Bei der Einführung der Mehrwertsteuer wurde auf eine Option des Mietverhältnisses verzichtet. Letztmals wurde der Vertrag 2012 um fünf Jahre verlängert. 2014 erkrankt Herr Boxler schwer. Da seine Kinder kein Interesse an der Übernahme des Geschäfts haben und er aufgrund der Krankheit nicht in der Lage ist, dieses selber weiterzuführen, entschliesst er sich schweren Herzens, das Geschäft aufzugeben. Die Immo AG ist bereit, gegen Bezahlung einer „Inkonvenienzenentschädigung“ von CHF 50'000 den Mietvertrag vorzeitig aufzulösen.

#### Mehrwertsteuerliche Beurteilung

In Art. 18 Abs. 2 MWSTG werden diejenigen Mittelfüsse festgehalten, die mangels Leistung nicht der Mehrwertsteuer unterliegen. Dazu zählen u.a. auch Schadenersatz-

und Genugtuungszahlungen. Damit eine Schadenersatzzahlung vorliegen kann, muss der Empfänger einen Schaden erlitten haben. Ein Schaden setzt eine unfreiwillig erfolgte Verminderung des Vermögens voraus. Erfolgt die Vermögenseinbusse mit Zustimmung des Betroffenen, so liegt kein Schaden vor und die Zahlung kann kein Schadenersatz sein.

Nach Art. 3 Bst. e Ziff. 2 MWSTG liegt eine Dienstleistung im Sinne der Mehrwertsteuer auch vor, wenn eine Handlung unterlassen oder eine Handlung bzw. ein Zustand geduldet wird. Indem die Immo AG der vorzeitigen Auflösung des mehrjährigen Mietvertrages zustimmt, unterlässt sie eine Handlung und erbringt somit eine Dienstleistung. Erhält die Immo AG für ihre Zustimmung eine Entschädigung, so stellt diese das steuerbare Entgelt für die erbrachte Dienstleistung der Immo AG dar. Die Einwilligung, ein Dauerschuldverhältnis vorzeitig aufzulösen ist steuerbar unabhängig davon, ob das Dauerschuldverhältnis selber steuerbar resp. optiert oder von der Steuer ausgenommen war. Vorliegend spielt es also keine Rolle, dass das Mietverhältnis nicht optiert war. Die von Herrn Boxler bezahlte Entschädigung ist steuerbar.

#### Fazit

Wird ein Dauerschuldverhältnis vorzeitig aufgelöst und wird der Gegenpartei für die Zustimmung zur vorzeitigen Auflösung eine Entschädigung bezahlt, so handelt es sich hierbei nicht um Schadenersatz, sondern um eine zum Normalsatz steuerbare Dienstleistung. Schadenersatz setzt eine unfreiwillige Beeinträchtigung des Vermögens voraus.

#### Von Graffenried AG Treuhand

Waaghausgasse 1, 3000 Bern 7  
Telefon 031 320 56 11  
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 Zürich  
Telefon 044 273 55 55  
Fax 044 273 66 66

treuhand@graffenried.ch  
www.graffenried.ch

## IHRE ANSPRECHPARTNER FÜR MEHRWERTSTEUERFRAGEN

### Das MWST-Team Von Graffenried AG Treuhand, Bern/Zürich:



**Patrick Loosli**

MAS FH in Mehrwertsteuer, Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen  
ehem. Sektionschef-Stellvertreter im Inspektorat der Hauptabt. MWST  
bei der Eidg. Steuerverwaltung  
Telefon 031 320 56 35, [patrick.loosli@graffenried.ch](mailto:patrick.loosli@graffenried.ch)



**Rolf Hoppler**

MAS FH in Mehrwertsteuer, Rechtsanwalt  
Telefon 044 273 55 55, [rolf.hoppler@graffenried.ch](mailto:rolf.hoppler@graffenried.ch)



**Roland Schenk**

Mehrwertsteuer-Experte FH, Betriebswirtschafter HF  
Telefon 031 320 56 34, [roland.schenk@graffenried.ch](mailto:roland.schenk@graffenried.ch)



**Pierre Scheuner**

dipl. Steuerexperte, Fürsprecher  
ehem. Teamchef im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung  
Telefon 031 320 56 39, [pierre.scheuner@graffenried.ch](mailto:pierre.scheuner@graffenried.ch)



**Franziska Spreiter**

dipl. Steuerexpertin, lic. oec. publ.  
Telefon 044 273 55 21, [franziska.spreiter@graffenried.ch](mailto:franziska.spreiter@graffenried.ch)



**Jürg Zimmermann**

dipl. Steuerexperte, Betriebsökonom HWV, Zollfachmann mit eidg. Fachausweis  
ehem. Revisor der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung  
Telefon 044 273 55 21, [juerg.zimmermann@graffenried.ch](mailto:juerg.zimmermann@graffenried.ch)



**Sandra Capt**

Mehrwertsteuer-Expertin, Betriebswirtschafterin HF  
ehem. Mitarbeiterin im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung  
Telefon 031 320 56 36, [sandra.capt@graffenried.ch](mailto:sandra.capt@graffenried.ch)



**Martin Degiacomi**

MWST-Spezialist STS, Treuhänder mit eidg. Fachausweis  
Telefon 031 320 56 05, [martin.degiacomini@graffenried.ch](mailto:martin.degiacomini@graffenried.ch)

Abonnieren Sie unseren Mehrwertsteuer-Newsletter in elektronischer Form kostenlos auf unserer Homepage [www.graffenried.ch/treuhand](http://www.graffenried.ch/treuhand)

**Von Graffenried AG Treuhand**

Waaghausgasse 1, 3000 **Bern** 7  
Telefon 031 320 56 11  
Fax 031 320 56 90

Hardturmstrasse 101, 8005 **Zürich**  
Telefon 044 273 55 55  
Fax 044 273 66 66

[treuhand@graffenried.ch](mailto:treuhand@graffenried.ch)  
[www.graffenried.ch](http://www.graffenried.ch)